

Newsletter-10-2025

01.12.2025

1. Fortschreibung der Grundleistungen 2026

Bei den Regelsatz-Leistungen wird es auch 2026 wieder eine Nullrunde geben. Für die Grundleistungen gilt das Gleiche, wobei hier leider Unklarheiten bestehen (dazu: Gerloff, SGb 2025, 388 ff.; [newsletter 06-2025](#) und [newsletter 05-2025](#), jeweils Punkt 2).

Hier eine Tabelle mit den gesetzlichen Werten und den (fehlerhaften) [Werten des BMAS](#) (in Klammern die Vorjahreswerte zum Vergleich – die gesetzlichen Werte bleiben unverändert):

Bedarfsstufe	Notw. Bedarf		Notw. Pers. Bedarf		Gesamt	
	BMAS	Gesetz	BMAS	Gesetz	BMAS	Gesetz
1	(245) 253	256	(196) 202	204	(441) 455	460
2	(220) 227	229	(177) 182	184	(397) 409	413
3	(196) 202	204	(157) 163	164	(353) 365	368
4	(258) 267	269	(133) 138	139	(391) 405	408
5	(196) 202	204	(131) 135	137	(327) 337	341
6	(173) 179	180	(126) 130	132	(299) 309	312

Es bleibt also dabei: ALLE Grundleistungsbescheide bleiben angreifbar, weil sich die Behörden an den falschen BMAS-Werten orientieren.

2. Überprüfungsanträge bis 31.12.2025

Bitte daran denken: Fehlerhafte Leistungsgewährungen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sind nur noch bis 31.12.2025 mit Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X angreifbar. Ab 01.01.2026 können nur noch Zeiträume ab 01.01.2025 überprüft werden.

Nochmal der Hinweis, dass gerade für Geflüchtete, die schon lange in Deutschland sind und immer noch AsylbLG-Leistungen beziehen die Überprüfung wichtig ist, ob Analogleistungen nach der Übergangsregelung § 20 AsylbLG durchgesetzt werden können (dazu: [newsletter 09-2025](#), Punkt 1).

3. UN-Sozialrechtsausschuss korrigiert Thüringer Abwege

Im [newsletter 09-2025](#) unter Punkt 3 hatte ich die unsägliche Entscheidung des LSG Thüringen zum Leistungsausschluss in „Dublin-Fällen“ dargestellt.

Der [UN-Sozialausschuss](#) hat diese krasse Fehlentscheidung nun vorläufig korrigiert. Leider wirft das auch kein gutes Licht auf unser BVerfG, das hier eine Korrektur verweigerte (BVerfG vom 30.06.2025 – [1 BvR 1200/25](#)), indem erklärt wurde, es hätte vordringlich gegen die Überstellungsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht vorgegangen werden müssen, um dann im Erfolgsfall damit die Fehlentscheidung des LSG Thüringen abzuändern. Hier scheint die formale Anforderung der [Subsidiarität](#) überspannt, was bei so krassen Grundrechtsverletzungen nicht passieren sollte.

Das Instrument der Individualbeschwerde zum UN-Sozialausschuss sollte also mehr Beachtung finden, zumal sich „die Stimmung“ weiter verschärft, auch an den Gerichten und zunehmend krasse Fehlentscheidungen gegen Geflüchtete zu erwarten sind.

4. Frauenhausaufenthalte und daraus entstehende Rechtsfragen

Aus [Thomé Newsletter 38/2025](#): Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat ein [Factsheet](#) zum Thema „Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt“ veröffentlicht. Es soll zur Unterstützung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen beitragen.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für Ukrainer:innen bis 04.03.2027

§ 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV: „Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2026 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **bis zum 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.**“

6. SG Trier: 1a-Sanktion-Fortsetzung bedarf neuer Ermessensentscheidung

Das SG Trier stellt nochmal klar, dass eine Fortsetzung einer 1a-Sanktion die Anwendung von § 14 Abs. 2 AsylbLG auslöst – das heißt, es muss eine individuelle Befristung nach Ermessen erfolgen und dieses Ermessen muss im Bescheid dargestellt werden. Zudem braucht eine solche Fortsetzung eine erneute Anhörung + Sach- und Rechtsprüfung; automatische Verlängerungen sind unzulässig (SG Trier vom 11.11.2025 – S 6 AY 130/25 ER; statt vieler anderer vgl. auch: Hessisches LSG vom 17.09.2025 – [L 4 AY 9/25 B ER](#)).

7. LSG Sachsen-Anhalt: 1a-Kürzung ist nicht so einfach, wie manche Behörden denken...

Wenn ein „1a Bescheid“ eine laufende Leistungsbewilligung ändert, muss der ursprüngliche Leistungsbescheid ausdrücklich aufgehoben werden. Zudem ist es unzulässig, einerseits Mitwirkungen zu verlangen, die Kosten auslösen und gleichzeitig über längere Zeit die Gelder zu streichen, mit denen diese Kosten beglichen werden könnten (LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2025 – [L 8 AY 10/25 B ER](#); siehe auch LSG Sachsen-Anhalt vom 30.10.2025 – [L 8 AY 26/25 B ER](#): § 1a AsylbLG ist zurückhaltend anzuwenden und eine Anwendung über 2 Jahre hinweg ist jedenfalls unzulässig).

8. LSG Nds.-Bremen: Die Rechtsfolge des § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat festgestellt, dass das Rechtsfolgenkonzept des § 1a AsylbLG sehr wahrscheinlich nicht verfassungskonform ist, jedenfalls, wenn Geldleistungen gewährt werden (LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.10.2025 – [L 8 AY 17/25 B ER](#) [Entscheidung bisher leider nur über juris zugänglich]). Das LSG macht das vor allem daran fest, dass soziokulturelle Bedarfe und Bedarfe nach § 6 AsylbLG pauschal ausgeschlossen bleiben und schon die Grundbedarfe verfassungsrechtlich zweifelhaft sind. Aus meiner Sicht muss noch hinzukommen, dass niemand sagen kann, welcher Geldbetrag eigentlich zu gewähren ist, wenn 1a-Geldleistungen gewährt werden – allein mir sind ca. 10 verschiedene „gewürfelte“ 1a-Bedarfssätze bekannt. Bisher sind nur sehr wenige Gerichte auf dieses Problem eingegangen – ich trage dazu stets in „meinen“ Fällen umfassend vor und bisher haben alle Gerichte (bis auf das LSG NRW) diesen Vortrag komplett ignoriert oder mit teilweise haarsträubendem Unverständnis reagiert.

Ich werde hoffentlich dazu im nächsten Jahr noch etwas sehr Detailliertes liefern. Bisher bestand kaum der Bedarf, sich um die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsfolge zu kümmern, weil die 1a-Fälle zu 100% aus verschiedenen Gründen gewonnen wurden. Mit der Verschärfung „der Stimmung“ gegen Geflüchtete, häufen sich aber die negativen Entscheidungen in 1a-Fällen, so dass nun dieses Thema ernsthaft anzugehen ist und wieder einmal der Weg zum BVerfG vorzubereiten ist.

9. LSG Sachsen-Anhalt: EU-Bürger:innen und Bürgergeld

Hat ein Elternteil eines Schulkindes während des Schulbesuchs einen Arbeitnehmerstatus gehabt, so entsteht bis zum Ende der Schulausbildung bzw. bis zur Volljährigkeit des Kindes ein Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 10 VO (EU) 492/2011 für das Kind, die Eltern und ggf. auch für sorgebedürftige Geschwister des Schulkindes (LSG Sachsen-Anhalt vom 23.07.2025 – [L 2 AS 177/25 B ER](#)).

Es muss ein tatsächlicher Schulbesuch gegeben sein. An den Nachweis eines Rechtsmissbrauchs (rechtsmissbräuchliche Schaffung eines Arbeitnehmerstatus, um Leistungen zu beziehen) sind hohe Anforderungen zu stellen – das Jobcenter ist darlegungs- und beweispflichtig (zum Rechtsmissbrauch auch: BSG vom 27.01.2021 – [B 14 AS 25/20 R](#); LSG Hessen vom 21.08.2020 – [L 6 AS 383/20 B ER](#)).

Spendenauftrufe



JUMEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Darunter verstehen wir ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Diskriminierung. Denn auch in Deutschland werden Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt. Das betrifft zahlreiche Themen, zum Beispiel den Zugang zu Bildung und Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Rassismus, Rechte von Geflüchteten, den Zugang zu angemessenem Wohnraum oder Versammlungsfreiheit.

Uns ist wichtig, dass wir eine Menschenrechtsorganisation sind, die sich unabhängig und überparteilich für alle Menschen einsetzt, deren Rechte fundamental verletzt werden.

Spenden und/oder Fördermitgliedschaft:

<https://jumen.org/spenden-foerdern/>

Tacheles e.V.

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!

Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein. Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird. Das Team steckt viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in die Arbeit des Vereins.

Spenden:

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html>



Mitglied werden!

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.